

Gewerbeanmeldung

Stand: 1. September 2009



Grundsätzlich ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet. Dies gilt uneingeschränkt für jeden deutschen Staatsangehörigen. Für ausländische Staatsangehörige dagegen gelten besondere Bestimmungen. Dieses Recht schließt allerdings nicht aus, dass rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes bestehen können, die den Gewerbetreibenden mit bestimmten Pflichten belasten. Eine dieser Pflichten ist in § 14 Gewerbeordnung (GewO) festgelegt, wonach jeder Gewerbetreibende eine Anzeige über die Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit abgeben muss, unabhängig davon, in welcher Rechtsform der Betrieb geführt werden soll. Ebenfalls anzuzeigen sind:

- die Gründung einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle (Betriebsstätte)
- die Verlegung des Betriebes
- der Wechsel und die Erweiterung der Tätigkeit sowie die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit

Zuständig für die Entgegennahme dieser Anzeigen sind die Gewerbe- und Ordnungsämter der kreisfreien Städte und Landkreise. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Aufnahme von bestimmten Tätigkeiten, z.B. handwerkliche Arbeiten, Immobilienvermittlung, usw. macht es darüber hinaus erforderlich, dass eine gesonderte Erlaubnis einzuholen ist. Inwieweit das von Ihnen ausgeübte Gewerbe einer besonderen Erlaubnis bedarf, erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Der Pflicht zur Gewerbebeanmeldung unterliegen jedoch nach der Gewerbeordnung nur die Gewerbetreibenden, nicht die Freiberufler, wie z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Krankengymnasten, usw..

Die Betriebe der Urproduktion werden ebenfalls nicht als „Gewerbebetriebe“ angesehen. Dazu gehören Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Bergbau. Bei Gewerbebetrieben schickt das Gewerbe- und Ordnungsamt automatisch eine Kopie der Gewerbebeanmeldung an das zuständige Finanzamt, so dass dort eine zusätzliche Anzeige nicht vorgenommen werden muss. Anders ist es hingegen bei den freien Berufen und den Betrieben der Urproduktion: Diese müssen vom Inhaber direkt beim Finanzamt angemeldet werden. Hierbei können Zweifelsfragen zur Abgrenzung zwischen Gewerbe und Nicht-Gewerbe mit dem Finanzamt geklärt werden, zumal steuerrechtliche Bestimmungen die Anerkennung als „Freier Beruf“ oftmals abschließend klären.

(Mit freundlicher Unterstützung der IHK Wiesbaden)

Ansprechpartner der IHK Limburg
Geschäftsbereich: Recht & Fair Play

Tel: 06431 / 210 - 120

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstr. 7
65549 Limburg
Telefon: 06431 / 210 – 0
Telefax.: 06431 / 210 – 205
mailto: info@limburg.ihk.de
<http://www.ihk-limburg.de>